



BÜRGERGEMEINDE  
ROTHENFLUH

---

# Gabholzreglement

vom 11. Dezember 2003

Änderung vom 4. Mai 2012

Die Bürgergemeinde Rothenfluh erlässt, gestützt auf § 12 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 folgendes Reglement:

## **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Rothenfluh kann Gabholz aus ihren Waldungen an den nachstehenden Berechtigtenkreis abgeben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zum Nutzungsprogramm über die Abgabe von Gabholz.

<sup>3</sup> Die Grösse der Gabe (in Ster) wird jährlich durch den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des Nutzungsprogramms festgelegt.

## **§ 2 Bezugsberechtigung**

<sup>1</sup> Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Rothenfluh, welche am 1. Januar des Bezugsjahres ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben und mündig sind.

<sup>2</sup> Die Bezugsmenge pro Haushalt ist auf eine Gabe beschränkt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin, weiteren Personenkreisen die Abgabe von Gabholz bewilligen.

## **§ 3 Abgabeverfahren**

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten haben ihren Anspruch auf das Gabholz jeweils auf Ausschreibung hin bis zum 28. Februar des Bezugsjahres auf der Gemeindeverwaltung anzumelden.

<sup>2</sup> Die Bezügerinnen und Bezüger des Vorjahres werden durch die Gemeindeverwaltung jährlich über die Bestimmungen zur Gabholzverlosung orientiert.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Termin zur Gabholzverlosung.

<sup>4</sup> Das Gabholzlos muss an der Gabholzverlosung bezogen werden.

<sup>5</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger, welche ihr Gabholzlos bis 30 Tage nach der Verlosung nicht abholen, verfällt der Anspruch für das laufende Jahr.

<sup>6</sup> Das Gabholz ist bis zum 31. Mai des Bezugsjahres jeweils abzuführen. Der Gemeinderat kann im eigenen Ermessen oder auf Gesuch hin, diese Frist erstrecken.

#### **§ 4 Gabholzpreis**

<sup>1</sup> Das Gabholz wird zu einem vergünstigten Verkaufspreis im Rahmen der forstlichen Rüstkosten abgegeben. Der Preis soll jährlich von der Bürgergemeinde festgelegt werden. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das Gabholz ist anlässlich der Gabholzverlosung bar zu bezahlen.

<sup>3</sup> Bei erstmaligem Bezug wird zusätzlich zum Gabholzpreis eine Grundgebühr erhoben. Deren Höhe wird durch den Gemeinderat jährlich bei der Beschlussfassung des Nutzungsprogramms festgesetzt.

<sup>4</sup> Mit der Bezahlung des Gabholzes geht das Holz in das Eigentum des Bezügers / der Bezügerin über.

<sup>5</sup> Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Gabholzlos berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsort.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2004 in Kraft.

#### **NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. M. Erny

sig. B. Heinzelmann

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 11. Dezember 2003

Mit Verfügung Nr. 106 vom 2. Februar 2004 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 4. Mai 2012